

3 Schritte, um die Registrierungs- und Systembeteiligungspflichten zu erfüllen

Vorprüfung: Sind Sie verpflichtet?

Als **Verpflichteter (Hersteller)** nach dem Verpackungsgesetz gilt, wer

- + erstmals
- + gewerbsmäßig
- + in Deutschland
- + eine mit Ware befüllte



„Schnell-Check“:
Bin ich verpflichtet?

www.verpackungsregister.org/schnell-check



Informationen zum privaten Endverbraucher

www.verpackungsregister.org/wer-ist-privater-endverbraucher

Verpackung in Verkehr bringt. Fällt diese Verpackung typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an, handelt es sich um eine Verpackung mit Systembeteiligung.

Ob es sich um eine Verpackung mit Systembeteiligungspflicht handelt oder nicht, können Sie mit dem **Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen** ermitteln. In dieser umfassenden Datenbank können Sie gezielt nach Produkten oder Verpackungen suchen und so deren mögliche Systembeteiligungspflicht direkt selbst klären.

Wenn Sie verpflichtet sind:

1 Registrierung im Verpackungsregister LUCID



- + Im Verpackungsregister LUCID
➔ <https://lucid.verpackungsregister.org> können Sie sich unter Angabe Ihrer Markennamen als „Hersteller“ registrieren ➔ **Wer ist Hersteller?**
- + Dabei erhalten Sie eine Registrierungsnummer, die Sie für den Abschluss des Systembeteiligungsvertrages benötigen



Informationen zum Registrierungsprozess

www.verpackungsregister.org/checkliste-pflichten-verpackg



Bewahren Sie Ihre Logindaten gut auf, damit Sie sich jederzeit im Verpackungsregister LUCID einloggen und rechtskonform verhalten können. Stellen Sie außerdem sicher, dass das Postfach Ihrer angegebenen E-Mail-Adresse immer erreichbar ist.

2 Abschluss eines Systembeteiligungsvertrages



- + Verpackungsmengen nach Materialarten feststellen
- + Einen Vertrag mit einem oder mehreren Systemen abschließen
- + Die Registrierungsnummer aus dem Verpackungsregister LUCID dem System mitteilen



Übersicht zu den Systemen

www.verpackungsregister.org/uebersicht-systeme

3 Datenmeldung zu den Verpackungsmengen



- + Loggen Sie sich in das Verpackungsregister LUCID ein
➔ <https://lucid.verpackungsregister.org>
- + Klicken Sie auf die Kachel „Datenmeldung“
- + Jede Datenmeldung an ein System (auch die bei Vertragsschluss) ebenfalls 1:1 im Verpackungsregister LUCID melden



Informationen zur Datenmeldung

www.verpackungsregister.org/checkliste-datenmeldung

Verkaufs- und Umverpackungen

Verkaufs- und Umverpackungen sind systembeteiligungspflichtig, wenn diese typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Beachten Sie: Versandverpackungen gelten als Verkaufsverpackungen und sind fast ausnahmslos systembeteiligungspflichtig, denn sie werden in den meisten Fällen erstmals vom Onlinehändler mit Ware befüllt und landen auch typischerweise im Abfall des privaten Endverbrauchers. Mit dem **Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen** können Sie nach den für Sie wichtigen Produktgruppen, Produkten und Verpackungen suchen und klären, welche Verpackungen systembeteiligungspflichtig nach dem Verpackungsgesetz sind.



Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen:
www.verpackungsregister.org/produkt suche-im-katalog

Keine Ausnahmen mehr: Registrierungspflicht für alle Verpackungsarten

Alle Unternehmen, die gewerbsmäßig in Deutschland verpackte Ware in Verkehr bringen, müssen sich im Verpackungsregister LUCID registrieren.

Das gilt auch für Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht, wie zum Beispiel **Transportverpackungen, Mehrwegverpackungen, pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen, industrielle Verpackungen** usw. Ihre Verpackungsarten müssen Sie bei der erstmaligen Registrierung angeben. Wenn Sie im Verpackungsregister LUCID bereits registriert sind, können Sie Ihre Angaben dort jederzeit ändern oder ergänzen (**Änderungsregistrierung**). Sie bestätigen das Vorliegen der einzelnen Verpackungsarten durch An klicken einer **Checkbox**. Für Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht müssen Sie weder einen Systembeteiligungsvertrag abschließen noch Datenmeldungen zu Ihren Verpackungsmengen abgeben.



Die Änderungen des Verpackungsgesetzes im Überblick
www.verpackungsregister.org/uebersicht-aenderungen-verpackg

Was passiert, wenn man seinen gesetzlichen Pflichten nicht nachkommt?

Wer seine **Pflichten** (Registrierung, Systembeteiligung, Datenmeldung) nach dem Verpackungsgesetz verletzt, begeht eine **Ordnungswidrigkeit**. Bei fehlender Registrierung bzw. Systembeteiligung darf eine verpackte Ware in Deutschland nicht verkauft werden (**Vertriebsverbot**). Abhängig von der Schwere des Verstoßes können **Bußgelder bis zu 200.000 EUR** verhängt werden.

Was sollte man sonst noch wissen?



Möglichkeit zur Bevollmächtigung: Ausländische Hersteller **ohne Niederlassung in Deutschland** können einen Bevollmächtigten mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen. ➔ [Hier](#) erfahren Sie mehr.



Vollständigkeitserklärung: Hersteller, deren Verpackungsmengen der in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen im vorangegangenen Kalenderjahr eine **der drei folgenden Mengenschwellen** (Glas: 80.000 kg, Papier, Pappe, Karton (PPK): 50.000 kg und Eisenmetalle, Aluminium, Kunststoffe, Getränkekartons, sonstige Verbunde (LVP): 30.000 kg) erreichen bzw. überschreiten, müssen eine testierte Vollständigkeitserklärung zu ihren jährlichen Verpackungsmengen abgeben. Einzelheiten dazu finden Sie ➔ [hier](#)



Weitere Informationen zur Erfüllung der verpackungsrechtlichen Pflichten finden Sie insbesondere in den **FAQ** und in der Rubrik „**Information und Orientierung**“ unter www.verpackungsregister.org

Bei **technischen Fragen zum Verpackungsregister LUCID** steht Ihnen gerne unser **telefonischer Support** zur Verfügung: +49 541 34310555 | Montag-Freitag: 9:00–17:00 Uhr.